



Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen für die Umsetzung von Projekten im Rahmen der im Leitbild für den Landkreis Amberg-Sulzbach definierten Maßnahmen („Richtlinie Projektförderung Leitbild“)

Vorbemerkung

Zur Förderung der Umsetzung der im Leitbild des Landkreises Amberg-Sulzbach definierten Maßnahmen und zur Verstärkung des Leitbildprozesses insgesamt, gewährt der Landkreis Amberg-Sulzbach auf der Grundlage dieser Richtlinie aus dem Kreishaushalt finanzielle Zuwendungen an örtliche Maßnahmenträger.

Antragsteller

Antragsberechtigt sind Kommunen, Institutionen, Vereine und Verbände im Landkreis Amberg-Sulzbach, die an einer Mitwirkung im Leitbildprozess interessiert sind und Maßnahmen zur Umsetzung bringen, die die Ziele des Leitbildes des Landkreises Amberg-Sulzbach unterstützen.

Art und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung beträgt bis zu 80 % der veranschlagten förderfähigen Projektkosten jedoch nicht mehr als € 1.000,00 je Maßnahme. Der Antragsteller hat zwingend 20 % Eigenmittel in die Finanzierung einzubringen. Im Rahmen des Projekts erzielte Einnahmen des Antragstellers sind von der zu gewährenden Zuwendung abzuziehen. Die Nutzung weiterer Förderinstrumente zur Finanzierung der Projektmaßnahme ist anzustreben. Bei Verbundprojekten mit mehreren Partnern kann der maximale Förderbetrag angehoben werden. Bis zu welcher Höhe entscheidet der Nachhaltigkeitsrat auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Im Rahmen der Projektförderung können auch investive Maßnahmen gefördert werden, jedoch nur bis zur maximalen Förderhöchstgrenze.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung der vom Maßnahmenträger vorgelegten Verwendungsnachweise.

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Über die Höhe des aufgewendeten Gesamtbudgets entscheidet der Kreistag im Rahmen der Haushaltsberatungen. Für die Arbeitskreisleitungen bleibt ein jährliches Budget für Umsetzungsmaßnahmen, Veranstaltungen und Moderation i.H.v. jährlich € 3.000,00 je Handlungsfeld reserviert.

Bewerbung

Die Vergabe der Fördermittel erfolgt im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens.

Bewerbungen um Fördermittel können zu den Stichtagen 31. März und 31. August eines Jahres gegenüber dem Landratsamt Amberg-Sulzbach, Sachgebiet L1, Schloßgraben 3, 92224 Amberg abgegeben werden.



Auswahl und Entscheidung (Vergabetermine / Kriterien)

Die Vergabe der Fördermittel erfolgt im Rahmen der planmäßigen Sitzungen des Nachhaltigkeitsrates des Landkreises Amberg-Sulzbach jeweils zwei Mal jährlich.

Der Vergabe werden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

Die Maßnahme muss einen innovativen Charakter haben. Das bedeutet, dass die Maßnahme so noch nicht bei einem anderen Maßnahmenträger durchgeführt wurde oder bereits besteht.

Mit der Maßnahme darf noch nicht begonnen worden sein.

Die Maßnahme muss einen Beitrag zur Erreichung der im Leitbild des Landkreises Amberg-Sulzbach festgelegten Ziele leisten.

Die Anwendung der Kriterien und ein Finanzierungsplan sind in der Bewerbung transparent und nachvollziehbar darzustellen. Der Bezug der Umsetzungsmaßnahme zu den Zielen des Leitbildes und die Wirkung des Projekts auf die Zielerreichung sind ebenfalls darzulegen.

Auflagen für Zuwendungsempfänger / Verwendungsnachweis / Evaluierung

Die tatsächlich entstandenen Kosten sind mittels Belegen (Kopien von Rechnungen, Quittungen) nachzuweisen und in tabellarischer Form aufzulisten. Personalkosten des Maßnahmenträgers sind nicht förderfähig.

Eine Kostenüberschreitung geht zu Lasten des Maßnahmenträgers.

In Einladungen, Plakaten und auf Werbematerialien ist auf die Förderung durch den Landkreis Amberg-Sulzbach (mittels Logo) hinzuweisen und das Logo des Leitbildprozesses sichtbar aufzubringen. Bei investiven Maßnahmen ist der Förderhinweis und das Logo des Leitbildprozesses ebenfalls gut sichtbar anzubringen.

Der Zuwendungsempfänger hat einen Abschlussbericht (ca. 1 Schreibmaschinenseite A4) über die durchgeführte Maßnahme zu fertigen und Bilder in digitaler Form zum Zwecke der Dokumentation und Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen. Urheberrechte sind an den Landkreis Amberg-Sulzbach abzutreten und die Vorgaben des Daten- und Persönlichkeitsschutzes einzuhalten.

Weiter ist dem Schlussbericht eine Handreichung beizufügen, die es ermöglicht, die durchgeführte Maßnahme für andere Maßnahmenträger übertragbar zu machen. Bereits geförderte Projektmaßnahmen können bei anderen Maßnahmenträgern nicht mehr gefördert werden.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Kreisausschusses des Landkreises Amberg-Sulzbach Nr. 35/18 vom 15.10.2018 in Kraft und ist bis zu einer Änderung oder Aufhebung durch das Gremium gültig.